



KAMENER BEKANNTMACHUNGEN

18/2011

Amtsblatt der Stadt Kamen

16.12.2011

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Bekanntmachung Beteiligungsbericht 2011	1
2	Bekanntmachung Zehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen vom 14.12.2011	2 – 3
3	Bekanntmachung Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in der Stadt Kamen (Hebesatz-Satzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2011	4 – 6
4	Bekanntmachung Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamen vom 14.12.2011	7 – 8
5	Bekanntmachung Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Kamen vom 14.12.2011	9 – 13
6	Bekanntmachung Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen vom 14.12.2011	14 – 16
7	Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 Ka-Me „Wohnbebauung südlich Dorf Methler“	17 – 18
8	Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 38 Ka-Me „Feuerwehr-Methler“	19 – 22
9	Bekanntmachung Jahresabschluss 2010	23 – 25

10	Aufgebote der Städt. Sparkasse Kamen	26
11	Kraftloserklärung der Städt. Sparkasse Kamen	27

1 Bekanntmachung

STADT KAMEN

Kamen, 02.11.2011

Der Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

Beteiligungsbericht 2011

Der Beteiligungsbericht über die wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Kamen liegt gem. § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des § 76 der GO vom 24.05.2011, ab sofort im Raum 420 des Fachbereichs Innerer Service der Stadt Kamen, Rathausplatz 1, 59174 Kamen, während der Öffnungszeiten

Mo-Mi	7.30 – 16.00 Uhr
Do	7.30 – 19.00 Uhr
Fr	7.30 – 13.00 Uhr

zur Einsichtnahme für jeden Einwohner öffentlich aus.

Er kann zusätzlich im Internet unter
<http://www.stadt-kamen.de/Finanzen-Haushalt.617.0.html>
eingesehen werden.

gez.
Hupe

2 Bekanntmachung

Zehnte Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen
vom 14.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270) und durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 06.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 Satz 2 der Gebührensatzung erhält folgenden Wortlaut:

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von

Restmüllbehälter

60 l	bei 14-tägl. Leerung	112,00 €
80 l	bei 14-tägl. Leerung	150,00 €
120 l	bei 14-tägl. Leerung	225,00 €
240 l	bei 14-tägl. Leerung	450,00 €
1.100 l	bei 1 x wöchentl. Leerung	4.124,00 €
1.100 l	bei 2 x wöchentl. Leerung	8.247,00 €
1.100 l	bei 14-tägl. Leerung	2.062,00 €

Biomüllbehälter

80 l	bei 14-tägl. Leerung	71,00 €
140 l	bei 14-tägl. Leerung	125,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 06.12.2011 beschlossene „Zehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamen, 14. Dezember 2011

gez. Hupe
Bürgermeister

3 Bekanntmachung

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer

in der Stadt Kamen

(Hebesatz-Satzung)

in der Fassung der Bekanntmachung

vom 14.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270) und durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und die Erhebung von Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV NRW S. 732), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 06.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuern) werden für das Gebiet der Stadt Kamen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne des § 2 Nr. 1 Grundsteuergesetz (Grundsteuer A) auf | 280 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke im Sinne des § 2 Nr. 2 Grundsteuergesetz (Grundsteuer B) auf | 440 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 470 v.H. |

§ 2
Wirksamkeit

Die festgesetzten Hebesätze bleiben so lange wirksam, bis eine andere Hebesatzbestimmung getroffen wird.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 06.12.2011 beschlossene „Satzung über die Festlegung der Hebesätze für die Erhebung von Grundsteuern und Gewerbesteuern in der Stadt Kamen (Hebesatz-Satzung)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Z. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamen, 14.12.2011

gez. Hupe
Bürgermeister

4 Bekanntmachung

Sechste Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamen vom 14.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW S. 270) und durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 394) und der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV.NRW. S. 185), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 06.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 8 Abs. 9 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,94 €/cbm Abwasser

2. § 9 Abs. 3 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgenden Wortlaut:

Die Niederschlagsabwassergebühr beträgt 1,24 €/qm.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 06.12.2011 beschlossene „Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamen, 14.12.2011

gez. Hupe
Bürgermeister

Zwanzigste Satzung

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Kamen vom 14.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW S. 270) und durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 06.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 1 bis 4 und § 6 Abs. 6 Satz 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhalten folgende Fassung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Kamen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch bildet jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, ein einheitliches Grundstück im Sinne dieser Satzung.

- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab Hauswand bzw. Grundstücksgrenze bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung aller Gehwege der im anliegenden Straßenverzeichnis (Teil A + B) aufgeführten Straßen und die Reinigung der im Teil A des Straßenverzeichnisses aufgeführten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind 14-tägig, innerhalb der letzten drei Tage dieses Zeitraumes, zu säubern. Die 14-tägige Frist umfasst jeweils eine ungerade und gerade Kalenderwoche und beginnt mit der 1. Kalenderwoche eines jeden Jahres. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege (s. § 1 Abs. 3) sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder Abhängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(6) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 5) jährlich:

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | für Fußgängergeschäftsstraßen
(Reinigungs-klasse 1) | 5,08 € |
| b) | für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen
(Reinigungs-klasse 2) | 3,75 € |
| c) | für Straßen des innerörtlichen Verkehrs
(Reinigungs-klasse 3) | 3,50 € |
| d) | für Straßen des überörtlichen Verkehrs
(Reinigungs-klasse 4) | 2,94 € |

Artikel 2

Das Straßenverzeichnis – Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – wird wie folgt geändert.

1. Teil B Buchstabe c: Straßen die dem innerörtlichen Verkehr dienen (Reinigungs-klasse 3)

ändern:	Bahnhofstraße	von Markt bis Seseke und Einmündung Westicker Straße bis Bahnunterführung	(KA) 2 x
Einfügen:	Bunte Kuh		(Me)
Einfügen:	Westicker Straße	Stichstraße zur Bahnhofstraße	(KA)

2. Teil B Buchstabe d): Straßen die dem überörtlichen Verkehr dienen (Reinigungs-klasse 4):

Ändern:	Bahnhofstraße	von Seseke bis zur Einmündung Westicker Straße	(KA) 2 x
ändern:	Westicker Straße	Koppelstraße bis Hemsack (ohne Stichstraße zur Bahnhofstraße)	(KA)

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 06.12.2011 beschlossene „Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Kamen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamen, 14.12.2011

gez. Hupe
Bürgermeister

Achtzehnte Satzung

zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen vom 14.12.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW S. 270) und durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW S. 271), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), der §§ 1, 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW / RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750), und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen über die Durchführung des Rettungsdienstes hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 06.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 "Anforderung" wird wie folgt geändert:

Leistungen der öffentlichen Einrichtung Rettungsdienst sind bei der Leitstelle der Kreisverwaltung Unna oder dem Fachbereich Feuerwehr und Rettungsdienst der Stadtverwaltung Kamen zu beantragen.

Artikel 2

Der § 5 "Höhe der Gebühren" wird wie folgt geändert:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Rettungsdienst werden folgende Gebühren erhoben:

1. Leistungen

1.1 innerhalb des Rettungsdienstbereiches

1.1.1 Krankentransporteinsatz pro Person und Einsatz

166,90 Euro

1.1.1 Rettungseinsatz pro Person und Einsatz	460,00 Euro
---	-------------

1.1.2 Notarzteinsatz pro Person und Einsatz	216,50 Euro
--	-------------

1.2 außerhalb des Rettungsdienstbereiches zusätzlich

1.2.1 Kilometerpreise

Es werden die gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt, angefangene Kilometer voll) berechnet

1.2.1.1 Krankentransport- oder Rettungseinsatz pro gefahrenen Kilometer	2,40 Euro
--	-----------

1.2.1.2 Notarzteinsatz pro gefahrenen Kilometer	5,00 Euro
--	-----------

1.2.2 Tagegeld für das Personal nach geltendem Reisekostenrecht

Die Kosten für Fehleinsätze wurden in der Kalkulation der obigen Gebührensätze in Ansatz gebracht. Lediglich die variablen Kosten für die Begleitung von Feuerwehreinsätzen bleiben unberücksichtigt, soweit es sich um nicht abrechenbare Rettungsdiensteinsätze handelt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 06.12.2011 beschlossene „Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamen, 14.12.2011

gez. Hupe
Bürgermeister

7 Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 Ka-Me „Wohnbebauung südlich Dorf Methler“

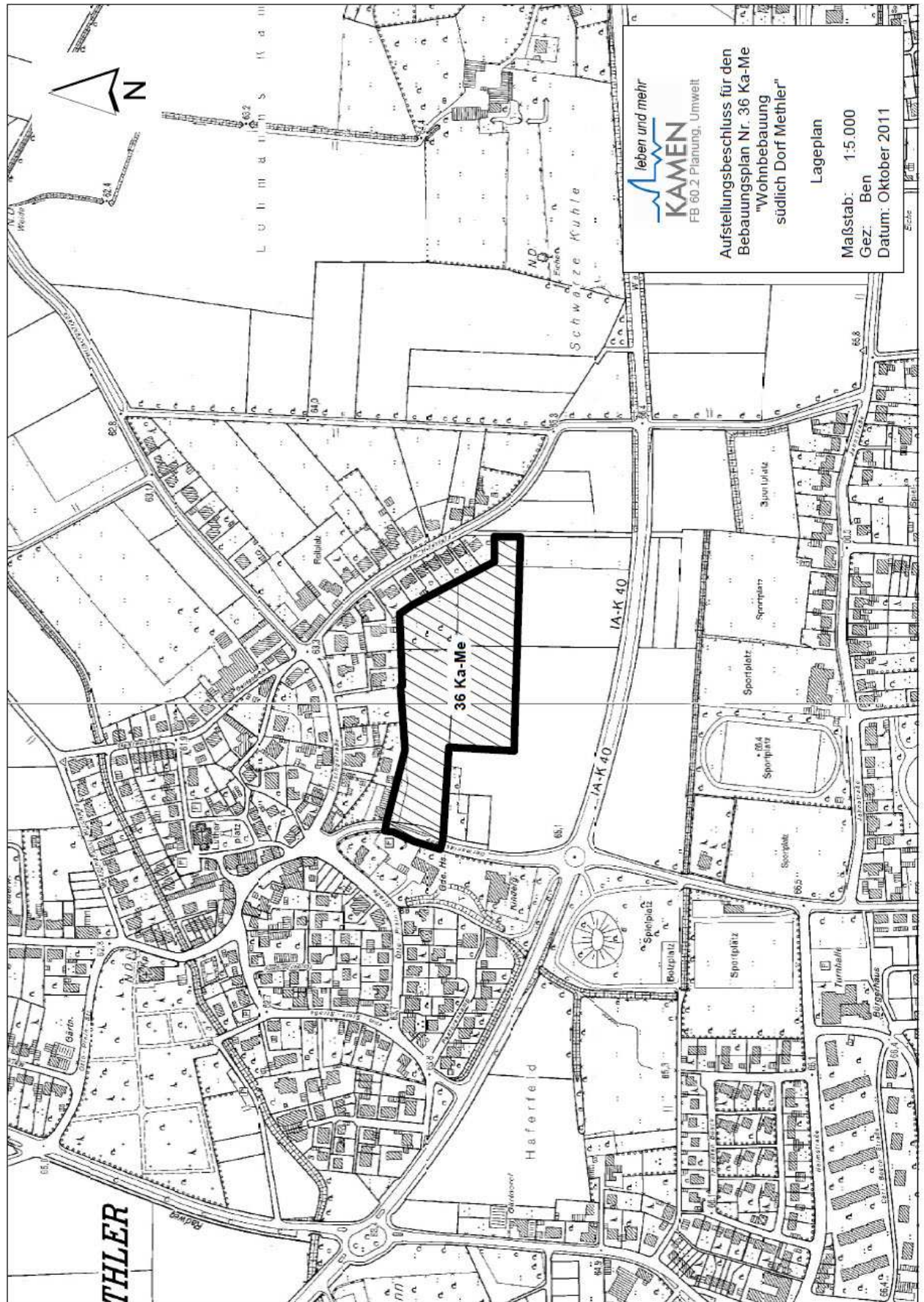
Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung am 30.11.2011 folgendes beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 Ka-Me „Wohnbebauung südlich Dorf Methler“ gem. § 2 (1) BauGB.
(Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind in dem anliegenden Lageplan ersichtlich.)
2. Die Verwaltung wird mit der Planerarbeitung sowie der Durchführung des Verfahrens beauftragt

Vorstehendes wird hiermit bekanntgemacht.

Kamen, den 02.12.2011

gez.
Hupe
Bürgermeister



8 Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 38 Ka-Me „Feuerwehr-Methler“.

Der Rat der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung am 29.09.2011 den Bebauungsplan Nr. 38 Ka-Me „Feuerwehr-Methler“ gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen (siehe Lageplan):

Rechtsgrundlage:

§ 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Nach § 10 (3) BauGB liegen der Bebauungsplan Nr. 38 Ka-Me „Feuerwehr-Methler“ und die Begründung sowie die textlichen Festsetzungen ab sofort beim Fachbereich 60.2 Planung, Umwelt der Stadt Kamen, Rathausplatz 1, 3. Obergeschoss dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes. Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten (§ 44 (1) BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind geltend gemacht wird;
2. auf die Rechtsfolgen des § 214 (1) BauGB. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
 - a) entgegen § 2 (3) BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
 - b) die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 (2), § 4 (2), § 4a (3) und (5) Satz 2, § 13 (2) Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit §13a (2) Nr. 1), § 22 (9) Satz 2, § 34 (6) Satz 1 und § 35 (6) Satz 5 BauGB verletzt worden sind;

dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben oder der Hinweis nach § 3 (2) Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 (2) Satz 2 und § 13a (2) Nr.1) BauGB gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 (3) Satz 2 BauGB die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder bei Anwendung des § 4a (3) Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a (2) Nr.1) BauGB die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

- c) die Vorschriften über die Begründung des Bebauungsplanes sowie ihre Entwürfe nach §§ 2a, § 3 (2), § 5 (1) Satz 2 Halbsatz 2 und (5), § 9 (8) und § 22 (10) BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Bebauungsplanes (einschl. des Entwurfes) unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- d) ein Beschluss der Gemeinde über den Bebauungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist;

3. auf die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften) unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des

Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1

gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind;

4. auf die Rechtsfolgen des § 214 (3) BauGB. Danach ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Bebauungsplanes maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in (1) Satz 1 Nr.1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich,

wenn sie offensichtlich oder auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind;

5. auf § 7 (6) der GO NW. Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Am Tage nach dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 38 Ka-Me „Feuerwehr-Methler“ als Satzung in Kraft.

Kamen, den 02.12.2011

gez.
Hupe
Bürgermeister



9 Bekanntmachung

Jahresabschluss 2010

1. Die gemäß § 101 GO NRW i.V.m. § 103 Abs. 5 GO NRW mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 und des Lageberichts der Stadt Kamen beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Prüfbericht zusammengefasst und den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen sowie dem Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts der Stadt Kamen für das Haushaltsjahr 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der GO NRW und der GemHVO NRW sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Kamen. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Kamen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-,

Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Kamen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Ohne die Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist im Abschnitt Risikobericht ausgeführt, dass zum 31. Dezember 2010 ein CHF-Plus-Swap mit einer Laufzeit bis zum 15. Dezember 2019 und einem Nominalbetrag von EUR 5,0 Mio. besteht. Zum Bilanzstichtag beträgt der negative Marktwert des CHF-Plus-Swap TEUR 4.599,4. Basierend auf einem Gutachten der Rechtsanwälte Rössner verlangt die Stadt Kamen die Rückabwicklung des Vertrages, da die Verwaltungsleitung den Abschluss des CHF-Plus-Swaps aufgrund von Beratungsfehlern als von Anfang an unwirksam ansieht. Die Position soll notfalls auch gerichtlich erstritten werden. Für den negativen Marktwert in Höhe von TEUR 4.599,4 ist aus den besagten Gründen keine Rückstellung gebildet worden.“

Essen, 15. Juli 2011

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Haarmann
Wirtschaftsprüfer

gez. Krebs
Wirtschaftsprüfer

2. Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Kamen über den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2010

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2010 wurden gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young nach den gesetzlichen Vorschriften geprüft. Unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Vgl. IDW PS 450) wurde der Prüfungsbericht vom 15.07.2011 erstellt und in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Kamen am 21.11.2011 beraten.

Der Ausschuss macht sich diesen Bericht gemäß Beschluss zu eigen und erteilt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Kamen, 21.11.2011

gez.
Krause
Vorsitzender
Rechnungsprüfung

gez.
Kansteiner
Fachbereichsleiter

3. Der Rat der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung am 06.12.2011 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2010 und Lagebericht der Stadt Kamen gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt
4. Der vom Rat der Stadt Kamen festgestellte Jahresabschluss 2010 und Lagebericht sind gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde mit

Schreiben vom 07.12.2011 angezeigt worden.

5. Der Jahresabschluss 2010 wird gemäß § 96 Abs. 2 GO im Rathaus der Stadt Kamen, Rathausplatz 1, Raum 403, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 durch den Rat der Stadt Kamen zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Kamen, den 07.12.2011

Der Bürgermeister

gez.
Hupe

10 Aufgebote der Städt. Sparkasse Kamen

Aufgebot

Für das von der Sparkasse Kamen ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 31106560 wurde die Durchführung des Aufgebotsverfahrens beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches Nr. 31106560 wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten, spätestens am 02.03.2012, beim Vorstand der Sparkasse Kamen geltend zu machen.

Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Kamen, 02.12.2011

Sparkasse Kamen
Der Vorstand

11 Kraftloserklärung der Städt. Sparkasse Kamen

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 30354617 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Kamen, 07.12.2011

Sparkasse Kamen
Der Vorstand